



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Anmeldestelle Chemikalien

Einschreiben

BAG, ASChem, CH-3003 Bern

Uneingeschrieben zurück

Neogard AG
Industriestrasse 783
5728 Gontenschwil

Referenz: **910681-60**

Interner Versandvermerk: HARD_COPY_POSTAL

Unser Zeichen: LEI

Bern, 11. März 2024

Verfügung

Zulassung ZN für das Biozidprodukt
Tonis SCHIMMELSHOCK 5.0 Schimmelspray
CPID: **910681-60**
Zulassungsnummer: **CHZN7378**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im eingangs genannten Verfahren erlässt die Anmeldestelle Chemikalien folgende Verfügung, die alle vorangegangenen Verfügungen zu obengenanntem Produkt ersetzt (sofern solche ergangen sind).

1. Dispositiv

- 1.1. Das Biozidprodukt kann von der Zulassungsinhaberin unter Berücksichtigung der Angaben zum Biozidprodukt **(A)**, der Auflagen **(B)** und der Hinweise **(C)** in Verkehr gebracht werden.
- 1.2. Alle vorangegangenen Verfügungen zum Biozidprodukt mit dieser Zulassungsnummer (vgl. Eidg. Zulassungsnummer in Abschnitt A) werden ersetzt (sofern solche ergangen sind).
- 1.3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt CHF 400.- und wird separat in Rechnung gestellt.

Bundesamt für Gesundheit BAG
Anmeldestelle Chemikalien
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 73 05
cheminfo@bag.admin.ch
www.anmeldestelle.admin.ch

A. Angaben zum Biozidprodukt**Zulassungsinhaberin**

Neogard AG, Gontenschwil

Zulassungsart

Zulassung ZN

Handelsname

Tonis SCHIMMELSHOCK 5.0 Schimmelspray

Weitere Handelsnamen**Eidgenössische Zulassungsnummer**

CHZN7378

Herstellerin(nen)

maxit Baustoffwerke GmbH, Krölpa, Deutschland

Produktart(en)

10 Schutzmittel für Baumaterialien

Wirkstoffname(n) und Gehalt

Wirkstoffname ¹	CAS-Nr	Gehalt [g/100g] ²	Herstellerin ³
Pyrithionzink	13463-41-7	0.25	Vink Chemicals, Kakenstorf, Deutschland
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	26530-20-1	0.25	Troy Chemical Company BV, Delft, Niederlande
IPBC	55406-53-6	0.1	Vink Chemicals, Kakenstorf, Deutschland
Terbutryn	886-50-0	0.1	Troy Chemical Company BV, Delft, Niederlande

Geltungsdauer

Die Zulassung ist befristet und gilt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des letzten Wirkstoffs des Biozidprodukts in die Liste nach Anhang 1 oder 2 der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) weitere 6 Monate bzw. höchstens so lange, bis die Anmeldestelle, gestützt auf den Entscheid der Europäischen Kommission,

¹ Jeder Wirkstoff und seine Konzentration sind auf der Etiketle anzugeben entweder mit der Bezeichnung des Stoffes gemäss obenstehender Tabelle oder mit einer eindeutigen verkehrsüblichen Bezeichnung.

² Die Konzentrationsangabe kann in g/100 g oder anderen metrischen Einheiten erfolgen.

³ Der Hersteller des Wirkstoffes muss nicht auf der Etiketle erscheinen.

den Wirkstoff nicht zu genehmigen oder nicht in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 528/2012⁴ aufzunehmen, die Zulassung widerruft.

Die Geltungsdauer der Zulassung verlängert sich um höchstens 3 Jahre nach der Aufnahme des letzten Wirkstoffes, wenn die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 2 VBP erfüllt sind.

Abverkaufsfrist bei Änderungen

Biozidprodukte, die gestützt auf eine vorangegangene Verfügung in Verkehr gebracht werden, dürfen ab dem Datum der vorliegenden Verfügung noch 360 Tage gemäss der vorangegangenen Verfügung in Verkehr gebracht sowie weitere 360 Tage an Endverbraucherinnen abgegeben werden (Art. 26a Abs. 3).

Verwenderkategorie

Breite Öffentlichkeit -

Wirksamkeit

B. Auflagen

Anwendungsbedingungen*

Die folgende Auflage gilt nur für Produkte, die für die private Verwendung bestimmt sind. Folgende Hinweissätze müssen auf der Etiketle aufgeführt werden:

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Die nachfolgende Auflage betrifft ausschliesslich Biozidprodukte gegen Algen und Moose, die als Algenbekämpfungsmittel zur Sanierung von Baumaterial (gehören zu Produktart 2) und solche, die zum Schutz oder zur Sanierung von Mauerwerk oder anderen Baumaterialien ausser Holz gegen den Befall von Algen und Moose bestimmt sind (gehören zu Produktart 10).

Die Etiketle muss folgende Information gut sichtbar und leserlich enthalten:

- Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.

Verwendungsbereich*

Spray zur Vorbeugung gegen Schimmelbildung

*Etiketle/Merkblätter/Sicherheitsdatenblätter unterliegen der Selbstkontrolle. Die Erfüllung allfällig hier formulierter Auflagen sind nicht Bestandteil einer Nachkontrolle durch die Anmeldestelle Chemikalien und muss somit weder schriftlich noch elektronisch nachgereicht noch im Produktregister Chemikalien hochgeladen werden.

Die Angaben in der Gebrauchsanweisung dürfen den hier formulierten Auflagen nicht widersprechen.

C. Hinweise

⁴ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

Folgende Elemente unterliegen der Selbstkontrolle der Zulassungsinhaberin:

- Sicherheitsdatenblatt
- Etiketle
- Einstufung und Kennzeichnung

Gemäss Art. 38 Abs. 3 Buchst. i VBP muss die Etiketle Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung sowie einen Hinweis auf ein allfälliges Verbot für die Wiederverwendung der Verpackung enthalten. Gemäss der Einstufung des Produktes, der Verwenderkategorie und der Produktart (gilt nur für Produktart 14) ergibt sich der zutreffende Satz für die sichere Entsorgung aus dem Anhang dieser Verfügung.

D. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

2. Begründung

2.1. Sachverhalt

Ein Gesuch um Änderung/Neuzulassung einer Zulassung ZN ist bei der Anmeldestelle am 23. Januar 2024 eingegangen.

2.2. Rechtliches

Das vorliegende Gesuch wird gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c^{bis} und Artikel 13 VBP (Zulassung ZN / Zulassung ZN einer Biozidproduktfamilie), respektive gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c^{bis} und Artikel 13 und 15 VBP (bei Vorliegen einer Zulassung ZN gleiches Produkt) gutgeheissen.

Die Angaben nach Artikel 20 Absatz 3 VBP sind im Dispositiv aufgeführt.

Die Zulassung ist befristet. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des letzten Wirkstoffes des Biozidprodukts in die Liste nach Anhang 1 oder 2 VBP gilt die Zulassung weitere 6 Monate (Art. 8 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 VBP)^{5,6}.

Soll das Biozidprodukt darüber hinaus auf dem Markt bleiben, so muss der Anmeldestelle Chemikalien ein Gesuch gemäss Artikel 22 Absatz 2 VBP spätestens am Tag der Aufnahme des letzten Wirkstoffes eingereicht werden. Die Zulassung Z_B oder Z_N gilt dann bis 3 Jahre nach Aufnahme des letzten Wirkstoffes (Art. 8 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 VBP)⁷. Sofern der Gesuchstellerin vor Ablauf der Frist von 3 Jahren eine Zulassung gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a, b, f, g, h und i ausgestellt wurde, darf das Biozidprodukt basierend auf der vorangehenden Verfügung (Zulassung Z_B/Z_N) noch 720 Tage an Endverbraucherinnen abgegeben werden (Art. 26a Abs. 1 VBP).

⁵ Die Anmeldestelle wird die Gesuchstellerin zur gegebenen Zeit über die weiteren Schritte informieren (siehe auch www.biozidprodukt.admin.ch).

⁶ Die Aufnahmeaten der Wirkstoffe können auf der Webseite der ECHA (<https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocide-active-substances> („Summary“ anklicken)) eingesehen werden.

⁷ Die Anmeldestelle kann eine Zulassung ZN oder ZB verlängern, wenn sich die Beurteilung eines Gesuchs nach Artikel 22 Absatz 2 verzögert (Art. 26 Abs. 8)

Beim Inverkehrbringen dieses Produktes müssen sämtliche Vorgaben der VBP (vgl. insbesondere Art. 38 VBP betreffend Kennzeichnung und Art. 40 VBP betreffend SDB) und des Anhanges 2.4 der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV; 814.81) erfüllt werden.

Die Gesuchstellerin hat durch ihr vorliegendes Gesuch eine Verfügung veranlasst (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Chemikaliengebührenverordnung [ChemGebV; SR 813.153.1]) und hat deshalb eine Gebühr nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b i.V.m. Ziffer II Punkt 1.3 und Punkt 1.7 des Anhangs der ChemGebV zu bezahlen.

Etwasige Rückfragen sind schriftlich zu stellen.

Freundliche Grüsse
Anmeldestelle Chemikalien



11.03.2024

N. Leiser

Neal Leiser
Technischer Mitarbeiter Senior

cc: Zuständige kantonale Behörde

Anhang: Anweisungen für die sichere Entsorgung von Biozidprodukten (Art. 38 Abs. 3 Buchst. i VBP) – Stand 19. Oktober 2021

Die Anweisungen für die sichere Entsorgung von Biozidprodukten werden separat nach Einstufung der Gefahren betreffend Umwelt, Gesundheit und physikalisch-chemischen Eigenschaften sowie nach Produktart formuliert.

Die Auswahl wird wie folgt getroffen: Auf der Etiketle muss die strengste Formulierung aufgrund der Einstufung aufgeführt sein. Die Formulierung kann aus der Vorlage übernommen werden oder muss sinngemäss umschrieben sein. Ist das Produkt sowohl für nicht-berufliche als auch für berufliche Anwendungen vorgesehen, muss die Formulierung für die nicht-berufliche Anwendung ausgewählt werden.

Einstufung Produkt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung)	weitere Bedingungen	Nicht-berufliche Anwendung	Berufliche Anwendung
Umwelt-Einstufung			
Aquatic Chronic 1 (H410) [1,2,3]	Inhalt > 1 kg [2]	<i>Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.</i>	<i>Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter dem Sonderabfall zuführen.</i>
	Inhalt ≤ 1 kg [2]	<i>Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.</i>	<i>Inhalt / teilentleerten Behälter dem Sonderabfall zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.</i>
Aquatic Acute 1 (H400), Aquatic Chronic 2 (H411), Aquatic Chronic 3 (H412) [1,2,3] Aquatic Chronic 4 (H413), Ozone 1 (H420) [1,2]			
Gesundheits-Einstufung			
Acute Tox. 1 oder 2 (H300, H310, H330), Muta. 1A oder 1B (H340), Carc. 1A oder 1B (H350), Repr. 1A oder 1B (H360) [1,2]		VERBOTEN	<i>Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter dem Sonderabfall zuführen.</i>
Acute Tox. 3 (H301, H311, H331), Skin Corr. 1 (H314), STOT SE 1 (H370), STOT RE 1 (H372) [1,2]		<i>Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.</i>	
Acute Tox. 4 (H302, H312, H332), Asp. Tox. 1 (H304), STOT SE 2 oder 3 (H371, H335), Muta. 2 (H341), Carc. 2 (H351), Repr. 2 (H361), STOT RE 2 (H373) [1,2] Eye Dam. 1 (H318), Eye Irrit. 2 (H319) Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1 (H317), Resp. Sens. 1 (H334), STOT SE 3 (H336) [3]		<i>Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.</i>	<i>Inhalt / teilentleerten Behälter dem Sonderabfall zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.</i>

[1] gemäss Vollzugshilfe "Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften": <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/vollzugshilfe-ueber-den-verkehr-mit-sonderabfaellen-und-anderen-klassierung-von-abfaellen/klassierung-von-sonderabfaellen-nach-eigenschaften.html>

[2] gemäss ChemV Anhang 5 "Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2": <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141117/index.html>

[3] Die Kriterien gemäss Vollzugshilfe "Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften" entsprechen nicht den CLP Kriterien. Hier werden für die Auswahl der Anweisungen die strikteren CLP Einstufungskriterien empfohlen.

[4] Für die Entsorgung der flüssigen Produktreste gelten die Vorschriften der Gemeinde oder des Kantons.

[5] Schweizerische Risikominderungsmaßnahme

Anhang: Anweisungen für die sichere Entsorgung von Biozidprodukten (Art. 38 Abs. 3 Buchst. i VBP) – Stand 19. Oktober 2021

Einstufung Produkt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung)	weitere Bedingungen	Nicht-berufliche Anwendung	Berufliche Anwendung
Phys.-chem. Einstufung			
Unst. Expl. (H200), Expl. 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 (H201, H202, H203, H204), Self-react. / Org. Perox. A oder B (H240, H241) [1]		VERBOTEN	<i>Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter dem Sonderabfall zuführen.</i>
Expl. 1.5 (H205), Aerosol 1 oder 2 (H222, H223), Unst. Gas A oder B (H230, H231), Self-react. / Org. Perox. C&D oder E&F (H242), Pyr. Liq. / Pyr. Sol. 1 (H250), Water-react. 1 oder 2 (H260, H261), Ox. Gas 1 (H270), EUH001, EUH019, EUH029, EUH031, EUH032, EUH044 [1]		<i>Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.</i>	
Flam. Gas 1 oder 2 (H220, H221), Flam. Liq. 1, 2 oder 3 (H224, H225, H226), Flam. Sol. 1 oder 2 (H228), Self-heat. 1 oder 2 (H251, H252), Ox. Liq. / Ox. Sol. 1, 2 oder 3 (H271, H272) [1]		<i>Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.</i>	<i>Inhalt / teilentleerten Behälter dem Sonderabfall zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.</i>
andere oder keine Einstufung			
andere oder keine Einstufung	flüssig [4]	<i>Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer geeigneten Sammelstelle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.</i>	<i>Inhalt / teilentleerten Behälter einer geeigneten Sammelstelle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.</i>
	fest	<i>Inhalt / teilentleerten und leeren Behälter dem Siedlungsabfall zuführen</i>	
Produktart			
	Rodentizid (PA 14) [5]	<i>Inhalt / Behälter und nicht gefressene Köder der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Tote Tiere in der lokalen Tierkadaversammelstelle oder mit dem Siedlungsabfall entsorgen.</i>	<i>Inhalt / Behälter und nicht gefressene Köder dem Sonderabfall zuführen. Tote Tiere in der lokalen Tierkadaversammelstelle oder mit dem Siedlungsabfall entsorgen.</i>

[1] gemäss Vollzugshilfe "Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften": <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/vollzugshilfe-ueber-den-verkehr-mit-sonderabfaellen-und-anderen-klassierung-von-abfaellen/klassierung-von-sonderabfaellen-nach-eigenschaften.html>

[2] gemäss ChemV Anhang 5 "Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2": <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141117/index.html>

[3] Die Kriterien gemäss Vollzugshilfe "Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften" entsprechen nicht den CLP Kriterien. Hier werden für die Auswahl der Anweisungen die strikteren CLP Einstufungskriterien empfohlen.

[4] Für die Entsorgung der flüssigen Produktreste gelten die Vorschriften der Gemeinde oder des Kantons.

[5] Schweizerische Risikominderungsmaßnahme